

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Ja

42

18. MRZ. 1972

Gesetz: BBiG §§ 111, 5, 16; ZPO § 282

- Leitsätze: 1. Die Bestimmung eines vor dem 1. September 1969 abgeschlossenen Lehrvertrages über die Pflicht zu pauschaliertem Schadenersatz bei vorzeitiger unberechtigter Auflösung des Lehrverhältnisses gilt gemäß § 111 Abs. 3 BBiG fort.
2. Hat der Lehrling, ohne dazu vom Lehrherrn veranlaßt zu sein, die Lehrstelle vor Ablauf der Ausbildungszeit verlassen und fordert daraufhin der Lehrherr den vereinbarten Schadenersatz, dann ist der Lehrling für seine Behauptung beweispflichtig, das Lehrverhältnis sei im gegenseitigen Einvernehmen beendet worden.

Aktenzeichen: 2 AZR 202/71

Urteil des BAG vom 16. März 1972

LAG Hamm



Verkündet am  
16. März 1972

gez. Kistner,  
Angestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. März 1972 durch die Bundesrichter Dr. Gröninger, Dr. Rengier und Hillebrecht sowie die Bundesarbeitsrichter Wörner und Dr. Cuntz für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 19. März 1971 - 6 Sa 99/71 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 1. August 1969 bei dem Beklagten als Lehrling für den Beruf des Kraftfahrzeugmechanikers tätig. Der dem Ausbildungsverhältnis zugrundeliegende "Lehrvertrag" wurde am 5. August 1969 für die Zeit vom 1. August 1969 bis zum 31. Januar 1973 unter Verwendung des im Handwerk üblichen Vertragsmusters schriftlich abgeschlossen und am 3. September 1969 in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer eingetragen. Am 22. Oktober 1970 wurde das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet, und zwar nach der Behauptung des Klägers im gegenseitigen Einvernehmen, nach der Behauptung des Beklagten durch unberechtigten Abbruch der Ausbildung seitens des Klägers.

Der Kläger hat auf Zahlung einer ihm noch zustehenden restlichen Ausbildungsvergütung in Höhe von 93,59 DM geklagt. Der Beklagte hat mit der Widerklage u.a. die Zahlung von 200,-- DM als Schadenersatz wegen Vertragsbruchs aufgrund des § 9 Nr. 1 des "Lehrvertrags" verlangt. Diese Bestimmung lautet auszugsweise:

"1. Wird das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit durch einen Umstand, den einer der Vertragsschließenden zu vertreten hat, vorzeitig aufgelöst, so ist der andere Teil berechtigt, von ihm Schadenersatz zu verlangen. Er beträgt im ...zweiten Lehrjahr DM 200,--.... Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.... Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von einem Monat nach dem festgestellten oder vereinbarten Zeitpunkt der Auflösung des Lehrverhältnisses schriftlich gegenüber dem Vertragspartner oder im gerichtlichen Verfahren geltend gemacht wird."

Das Arbeitsgericht hat sowohl der Klage (abzüglich eines geringen Betrags) als auch der Widerklage stattgegeben, soweit mit ihr die Verurteilung des Klägers zum Schadenersatz in Höhe von 200,-- DM gefordert war. Die gegen seine Verurteilung zur Zahlung von 200,-- DM vom Kläger eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht im wesentlichen mit folgender Begründung zurückgewiesen:



Auf den Ausbildungsvertrag der Parteien finde § 5 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der die pauschale Festsetzung von Schadenersatzbeträgen verbietet, keine Anwendung, da nach § 111 Abs. 3 BBiG für Ausbildungsverträge, die vor dem 1. September 1969 bestanden hätten, die bisherigen vertraglichen Bestimmungen maßgebend seien. Die Behauptung des Klägers, sein Ausbildungsverhältnis sei im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst worden, habe sich durch die Beweisaufnahme nicht bestätigt. Der Kläger sei für diese Behauptung beweispflichtig. Einen Grund zur fristlosen Kündigung habe der Kläger nicht gehabt. Deshalb sei er unter Vertragsbruch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden und müsse den pauschalierten Schaden von 200,-- DM an den Beklagten zahlen.

Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er seinen Antrag auf Abweisung der Widerklage weiterverfolgt, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Anspruchsgrundlage für den allein in die Revisionsinstanz gelangten pauschalierten Schadenersatzanspruch ist § 9 Nr. 1 des "Lehrvertrags" vom 5. August 1969. Diese Abrede ist über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Berufsbildungsgesetzes (1. September 1969) hinaus gültig geblieben. Zwar läßt das neue Recht (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG) solche Abreden nicht mehr zu. Das gilt aber nur für solche Berufsausbildungsverträge, die nach dem Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes begründet werden. Für die Verträge aus der früheren Zeit gelten gemäß § 111 Abs. 3 BBiG "die bisherigen vertraglichen Vorschriften weiter, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird". Es steht fest, daß die Parteien keine derartige andere Vereinbarung getroffen haben.

Die Revision wendet sich vergebens gegen diese schon vom Landesarbeitsgericht vertretene und vom Fünften Senat



des Bundesarbeitsgerichts gebilligte Rechtsansicht (BAG AP Nr. 1 zu § 111 BBiG m. zust. Anm. v. Söllner), auf dessen Entscheidung im einzelnen verwiesen wird. Die Rechtslage ist auch nicht deshalb eine andere, weil im Streitfall der "Lehrvertrag" kurz vor dem Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes, am 5. August 1969, abgeschlossen worden ist. Daraus folgt lediglich, daß Fragen der Überleitung vom alten zum neuen Recht haben entstehen können. Dem hat aber der Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 111 Abs. 3 BBiG Rechnung getragen. Angesichts dieser der Rechtsklarheit und damit der Rechtssicherheit dienenden Regelung geht es nicht an, das neue Recht auf einen "alten" Vertrag etwa mit der Begründung der Revision anzuwenden, bei Abschluß des Vertrages sei der Wortlaut des Berufsbildungsgesetzes bereits allgemein bekannt gewesen.

Ebenso ist es für die Gültigkeit des § 9 Nr. 1 des "Lehrvertrags" ohne Bedeutung, daß er erst nach dem Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer eingetragen worden ist. Diese Eintragung hat nur berufsrechtliche Bedeutung; die bürgerlichrechtliche Wirksamkeit des Vertrags hängt von ihr nicht ab.

Schließlich ist § 9 Nr. 1 des "Lehrvertrags" auch nicht wegen Verstoßes gegen zwingendes Gesetzesrecht (etwa gemäß § 138 BGB wegen Sittenwidrigkeit) nichtig. Auch das neue Vertragsrecht für die Berufsausbildung sieht in § 16 BBiG eine Schadenersatzpflicht wegen Vertragsbruchs vor; lediglich die Pauschalierung des Schadenersatzes ist nicht mehr zulässig. Das neue Recht will demnach nicht etwa den Vertragsbruch erleichtern, sondern setzt, wie auch sonst im Schadenersatzrecht, voraus, daß nur der wirkliche Schaden aus dem Vertragsbruch geltend gemacht werden kann.

Damit könnte bei der Regelung in § 9 Nr. 1 des "Lehrvertrags" allein die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes in Pauschbeträgen beanstandet werden. Eine Sittenwidrigkeit ist darin aber nicht zu erblicken, wenn - wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat - die Höhe der Pauschale, die zugleich der Höchstbetrag des Schadenersatzes ist, in einem einigermaßen angemessenen Verhältnis zur Vergütung



des "Lehrlings" steht. Die Entschlußfreiheit des "Lehrlings" hinsichtlich der Durchführung der Berufsausbildung war durch die Schadenersatzregelung ohnehin nicht beeinträchtigt, weil § 9 Nr. 2 des "Lehrvertrags" ähnlich wie nach neuem Recht § 16 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Nr. 2 BBiG eine Schadenersatzverpflichtung bei Berufswechsel ausschließt.

2. Das Landesarbeitsgericht hat ferner zu Recht angenommen, daß die vorzeitige Auflösung des Ausbildungsverhältnisses im Sinne des § 9 Nr. 1 des "Lehrvertrags" vom Kläger zu vertreten sei. Die Einwendung des Klägers, das Ausbildungsverhältnis sei einverständlich aufgelöst worden, hat das Landesarbeitsgericht nicht anerkannt, weil der Kläger für die dahingehende Behauptung beweispflichtig, der Beweis aber nicht erbracht sei. Hiergegen wendet sich die Revision mit der Rüge, das Landesarbeitsgericht habe die Verteilung der Beweislast verkannt. Zur Begründung des Widerklageanspruchs müsse der Beklagte (als Widerkläger) wegen des Bestreitens des Klägers den vollen Beweis für die den Anspruch begründenden Tatsachen erbringen. Dazu gehöre auch, daß ein Einvernehmen über die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses nicht erzielt worden sei.

a) Der Revision ist entgegen der Ansicht des Beklagten darin zu folgen, daß die Regeln über die Verteilung der Beweislast nicht als Verfahrensnormen anzusehen, sondern wegen des engen Sachzusammenhangs wie die Norm selbst zu behandeln sind, um deren Anwendung es geht (Stein-Jonas, ZPO, 79. Aufl., § 282 Anm. IV 3; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 80. Aufl., § 282 Anh. 1 B, jeweils mit Hinweisen). Im Streitfall ist § 9 Nr. 1 des "Lehrvertrags" anzuwenden. Da der Vertrag unter Verwendung des im Handwerk üblichen Vertragsmusters abgeschlossen ist, unterliegt er als typischer Vertrag materiell-rechtlichen Inhalts der Auslegung durch das Revisionsgericht (BAG Nr. 4 zu § 549 ZPO). Die Wendung im angefochtenen Urteil, der Kläger habe dagegen keine Einwendungen erhoben, daß das Arbeitsgericht ihm die Beweislast für die einverständliche Auflösung des



Ausbildungsverhältnisses auferlegt habe, schließt die Nachprüfung in dritter Instanz nicht aus. Ein Fall des Rügeverlustes im Sinne des § 295 Abs. 1 ZPO liegt nicht vor.

b) Nach allgemein anerkannten Grundsätzen muß derjenige, der ein Recht in Anspruch nimmt, die Tatbestandsmerkmale der Norm beweisen, aus denen sich die Entstehung des Rechts ergibt. Wer ein Recht leugnet, muß die rechtshindernden, rechtsvernichtenden oder rechtshemmenden Tatsachen beweisen (Stein-Jonas, aaO, § 282 Anm. IV 4a; Blomeyer, Zivilprozeßrecht, 1963, S. 345; Rosenberg, Die Beweislast, 5. Aufl., 1965, S. 90 ff., 100, 116).

c) Hier befindet sich die anspruchsbegründende Norm in § 9 Nr. 1 des Ausbildungsvertrages. Aus ihr ist zu entnehmen, welche Tatbestandsmerkmale gegeben sein müssen, daß dem Begehren des Beklagten entsprochen werden kann. Der von ihm erhobene Schadenersatzanspruch soll hiernach dann entstehen, wenn das Ausbildungsverhältnis vorzeitig, also vor Ablauf der vereinbarten Zeit, durch einen Umstand aufgelöst wird, den die andere Partei, der Kläger, zu vertreten hat.

Für den Kläger hat bis zum Ablauf des Vertrages am 31. Januar 1973 die Pflicht bestanden, die einem Auszubildenden obliegenden Leistungen zu erbringen (vgl. dazu § 9 BBiG, dem in etwa § 3 des "Lehrvertrages" der Parteien entspricht). Daß er diese Vertragspflichten seit dem 22. oder 23. Oktober 1970 nicht mehr erfüllt hat, ist unstreitig. Überdies zeigt sein Gesamtverhalten, daß er von diesem Zeitpunkt an auch in der Zukunft bei dem Beklagten nicht mehr hat arbeiten wollen, sich also an den Ausbildungsvertrag nicht mehr gebunden gefühlt und damit das Ausbildungsverhältnis tatsächlich aufgelöst hat. Damit haben zugleich die Rechtsbeziehungen der Parteien, wenn nicht durch außerordentliche Kündigung seitens des Klägers, dann jedenfalls durch einen aus dem schlüssigen Verhalten der Parteien herzuleitenden Aufhebungsvertrag geendet; denn der Beklagte hat das vorzeitige Ausscheiden des Klägers hingenommen.

Dieser des Beweises nicht bedürftige, weil unstreitige Sachverhalt rechtfertigt den Schadenersatzanspruch des Beklagten. Der Sachverhalt umfaßt insbesondere auch das Tatbestandsmerkmal, daß der Kläger die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses



zu vertreten hat. Denn er allein ist es gewesen, der die Tätigkeit, zu der er vertraglich verpflichtet war, ohne Veranlassung durch den Beklagten eingestellt hat. Mit dem Brief des Beklagten an die Mutter des Klägers vom 12. Oktober 1970 kann dieser sein Verhalten (vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses) nicht rechtfertigen. Darin rügte der Beklagte in sachlichem Ton, daß der Kläger wiederholt unentschuldigt gefehlt und häufig zu spät gekommen sei, und bat, für Abhilfe zu sorgen. Ein solches Vorgehen entspricht dem richtig verstandenen Sinn und Zweck eines Ausbildungsverhältnisses; es ist deshalb nicht geeignet, dem Auszubildenden ein Recht zum Verlassen der Ausbildungsstelle zu geben.

d) Wenn sich demgegenüber der Kläger darauf beruft, vor seinem Weggehen am 22. Oktober 1972 sei zwischen seiner gesetzlichen Vertreterin und dem Beklagten die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses vereinbart worden, dann macht er geltend, er sei zur Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses und damit zur Erfüllung seiner Vertragspflichten nicht verpflichtet gewesen. Er behauptet also eine spätere Abänderung des Vertrages im Sinne einer einverständlichen vorzeitigen Beendigung.

Daß derjenige, der sich auf eine spätere Abänderung eines Vertrages beruft, diese beweisen muß, weil er eine rechtsvernichtende Einwendung erhebt, ist allgemein anerkannt (Stein-Jonas, aaO, § 282 Anm. IV 4a; Blomeyer, aaO, S. 353; Rosenberg, aaO, S. 121, 262). Von dieser Beweislast ist das angefochtene Urteil somit ohne Rechtsfehler ausgegangen. Es hat angenommen, daß der Kläger den ihm obliegenden Beweis nicht erbracht habe. Gegen dieses Beweisergebnis sind Revisionsrügen nicht erhoben.

e) Soweit die Revision geltend macht, nur die Mutter des Klägers, nicht dagegen der Beklagte hätte als Partei vernommen werden dürfen, ist die Rüge unbegründet. Angesichts der Beweispflicht des Klägers war gemäß § 445 ZPO der Beklagte als Partei zu vernehmen; daß der Kläger dies beantragt hatte, ergibt der Beweisbeschluß des Arbeits-



gerichts vom 13. Januar 1971 (Bl. 21 VorA). Die Mutter des Klägers konnte, wie § 455 ZPO ergibt, nicht als Zeugin vernommen werden (vgl. Baumbach-Lauterbach, aaO, Übers. vor § 373 Anm. 2 B, Stichwort: Vertreter, gesetzlicher). Für ihre Vernehmung als Partei fehlte der nach § 447 ZPO nötige Antrag. Eine Verletzung des § 448 ZPO (Vernehmung von Amts wegen) hat die Revision nicht gerügt.

3. Nach alledem haben die Vorinstanzen zutreffend erkannt, daß der Kläger auf Grund des § 9 Nr. 1 des "Lehrvertrages" zum Schadenersatz verpflichtet ist. Der Beklagte hat seinen Anspruch auch rechtzeitig mit seinem Schreiben vom 29. Oktober 1970 geltend gemacht. Deshalb war das angefochtene Urteil zu bestätigen.

gez. Dr. Gröninger

Dr. Rengier

Hillebrecht

A. Wörner.

Dr. Cuntz



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

